

Reglement für die Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **24 (1922)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement für die Mitteilungen.

1. Die Naturforschende Gesellschaft veröffentlicht in der Regel alle zwei Jahre ein Heft ihrer Mitteilungen.

2. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Redaktors über Umfang und Kosten des Heftes und die Aufnahme der einzelnen Arbeiten, insbesondere über die Anzahl der aufzunehmenden Bilder und Verteilung der bezüglichen Kosten.

3. Die Mitteilungen veröffentlichen naturwissenschaftliche Originalarbeiten ihrer Mitglieder, ausnahmsweise auch solche von Nichtmitgliedern, sofern deren Inhalt das Gebiet des Thurgaus betrifft oder von allgemeinem Interesse ist.

4. Die für den Druck bestimmten Arbeiten müssen in leicht lesbarer Schrift in fertiger Form und mit zugehörigen Bildern rechtzeitig dem Redaktor eingeliefert werden.

5. Für den Inhalt der einzelnen Arbeiten ist der Verfasser verantwortlich.

6. Der Verfasser besorgt die Korrektur seiner Arbeit selbst und trägt die durch seine nachträglichen Aenderungen oder durch undeutliche Schrift entstehenden Kosten.

7. Jeder Verfasser hat Anspruch auf 30 Sonderabzüge ohne Neupaginierung und Umschlag.

8. Der Verkaufspreis einzelner Hefte ist mindestens einem Jahresbeitrag gleichzusetzen.
